

Anhang 17¹⁾*Reduktion der Werte von selbst bewohnten Liegenschaften**1. Toleranz-/Korrekturfaktor*

Der Verkehrswert selbst bewohnter Liegenschaften bzw. bei gemischter Nutzung der Verkehrswert des selbst genutzten Teils ist um eine Markt toleranz von 10 % zu ermässigen.

*2. Reduktion: Eigenmietwert selbst bewohnter Liegenschaften
(§ 24 VBG)*

Der nach dieser Verordnung ermittelte Mietwert selbst genutzter Liegenschaften ist um 39 % zu reduzieren (Faktor für selbst bewohnt 0,61).

¹⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 25. November 1998, in Kraft seit 1. Januar 1999 (AGS 1998 S. 339).

